

Die Betriebszeiten der Badeanlage sind: 15. Juni bis 31. August von 08.00-20.00 Uhr

BADEORDNUNG Vers 2023/1

Werte Gäste!

Mit Buchung und Einchecken als Gast im den Appartements Fischerhof anerkennen Sie folgende Badeordnung für die Benutzung der Liegewiese und der zwei Badestege im Folgenden kurz „Badeanlage“ rechtsverbindlich als Vertragsinhalt.

1. Pflichten der Badeanlage bestehend aus Liegewiese und zwei Badestegen

1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- (1) Die Badeanlage ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benützen.
- (2) Das Springen von den Badestegen ist verboten.
- (3) Es ist weder der Badeanlage noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelände ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.
- (4) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Badegastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanlage gehörende Dritte.
- (5) Die Badeanlage übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

- (1) Die Betriebszeit der Badeanlage ist bei vorherrschen von Badewetter (Temperatur über 20 Grad und kein Niederschlag) in der Zeit vom 15.06. bis 31.08. von 08.-20.00 Uhr. Bei Unwetter ist das Bad ohne gesonderte Aufforderung zu verlassen bzw. den Anordnungen des Personales Folge zu leisten.

- (2) Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badeanlage mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
- (3) Die Badeanlage behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.
- (4) In allen öffentlichen Bereichen des Fischerhofes sind Haustiere (Hunde und Katzen) an der Leine zu halten und Hunde mit Beißkorb auszustatten. Der Einbringer des Tieres haftet verschuldensunabhängig als **aufsichtspflichtiger Hundehalter** für das eingebrachte Haustier. Im Bereich der Liegewiese befindet sich ein Zwinger, in welchen die Haustiere zu Zeiten, in welchen die persönliche Beaufsichtigung nicht möglich ist, weil der Aufsichtspflichtige zB im See badet etc. untergebracht werden können. Der Hundehalter hat die Anlage zur Ausübung der körperlichen Bedürfnisse der Haustiere zu verlassen und für die gesetzkonforme und artgerechte Haltung des Tieres zu sorgen.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen und Badestege

- (1) Die Badeanlage steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanlage alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanlage bestehen nicht.
- (2) Sobald die Badeanlage von der Störung, Mangel- oder Schadhaftheit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanlage umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.
- (3) Der Badegast ist selbst für die Einhaltung dieser Badeordnung, der Betriebsordnung und allenfalls persönlicher Anweisungen vom Betriebsinhaber oder Personal verantwortlich.
- (4) Das Betreten von Stegen, Wegen, Gängen, Terrassen und Räumlichkeiten mit nassen Füßen bzw. ohne Badeschuhe ist wegen **RUTSCHGEFAHR** untersagt und führt zu jeglichem Haftungsausschluss.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Badeanlage kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanlage aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.

1.5. **Keine Badeaufsicht vorhanden und Hilfe bei Unfällen**

Es wird daraufhin gewiesen, dass keine Badeaufsicht vorhanden ist. Die Notrufnummern befinden sich beim Erste Hilfe Kasten auf Terrasse im EG neben dem Telefon um Notrufe absetzen zu können, wenn das Büro unbesetzt ist. Bei Unfällen ist jeder Badegast laut Gesetz verpflichtet, bis zum Eintreffen qualifizierter Rettungskräfte Erste Hilfe zu leisten.

Unfälle sind in jedem Fall so rasch als möglich dem Betriebsinhaber zu melden.

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Badeanlage von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Badeanlage mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

1.7. Keine Beaufsichtigung Minderjähriger, Unmündiger, Behinderter und Nichtschwimmer und keine Badeaufsicht vorhanden

- (1) Der Betreiber der Badeanlage und damit sein Personal sind weder in der Lage noch dazu verpflichtet, Kinder, Minderjährige, körperlich und geistig beeinträchtigte Personen und Nichtschwimmer/innen zu beaufsichtigen.
- (2) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer/innen und Menschen mit Beeinträchtigungen haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z. B. die Erziehungsberechtigten, Angehörige oder entsprechende Aufsichts-, Betreuungs- oder Pflegepersonen) entsprechen zu sorgen. Bei Benutzung der Attraktionseinrichtungen gilt verstärkte Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht bleibt auch dann aufrecht, wenn das Gelände des Bäderbetreibers vom Aufsichtspflichtigen nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen wird.
- (3) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten etc. sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.
- (4) Nichtschwimmer und Kinder bis 10 Jahren dürfen nur mit einer Begleit- und Aufsichtsperson die Badeanstalt betreten. Ab dem vollendeten 10 Lebensjahr dürfen unmündige Minderjährige nur mit einer schriftlichen Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten die Badeanlage betreten.

1.8. Haftung der Badeanlage

- (1) Die Badeanlage haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Badegast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat. Die Badeanlage übernimmt keine Haftung für Schäden durch von Gästen mitgebrachten Gegenständen bei sich selbst oder an Dritten (Grillgeräte jedweder Art, Luftmatratze, Schlauchboot, Trampoline, Stand up Padel etc.).

- (2) Die Badeanlage haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3.Abs.2.
- (3) Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badeanlage ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schäden (z.B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.
- (4) Bitte keine Wertgegenstände (Handy, Geldbörse udgl.) unbeaufsichtigt in der Badeanlage lassen. Bei Diebstahl und Verlust wird keine Haftung übernommen.

2. Pflichten der Gäste

2.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Datenträger, Wertkarten; Entgelte

- (1) Die Benützung der Badeanlagen ist Beherbergungsgästen des Fischerhofes oder Personen mit Einzelgenehmigung des Betriebsinhabers zulässig.
- (2) Die Zugangsbarrieren (Gartenzaun und Eingangstüren) sind stets geschlossen zu halten.
- (3) Für ausgegebene Schlüssel kann eine Kautionsleistung verlangt werden.
- (4) Die ausgegebenen Schlüssel für den Gartenzaun sind beim Auschecken oder Wertkarten sind beim Verlassen des Bades zurückzugeben.
- (5) Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.

2.2. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen

- (1) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen. Minderjährige bis 10 Jahre müssen von einer verantwortlichen Person begleitet werden.
- (2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanlage nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.
- (3) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- (1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- (2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanlage das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

2.4. Anweisungen des Personals der Badeanlage

- (1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanlage uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Badegast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.
- (2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Badestege) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs.2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Preisminderung des Beherbergungsentgeltes aus dem Bad gewiesen werden.
- (3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden. Bei Nichtbefolgung macht sich der Gast des Hausfriedensbruches strafbar.
- (4) Bei nahenden Unwettern ist der See und die Badeanlage aus Sicherheitsgründen rechtzeitig zu verlassen.

2.5. Hygienebestimmungen

- (1) Die Badegäste sind in der gesamten Badeanlage zur größten Sauberkeit verpflichtet, bei mutwilligen Verunreinigungen kann ein Reinigungsentgelt eingehoben werden.
- (2) Die Badeanlage ist mit üblicher, hygienisch einwandfreier Badekleidung (z.B. Badeanzug, Bikini, Badehose udgl.) zu benutzen.
- (3) Die Badeanlage darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.
- (4) Vor jedem Betreten des See`s ist aus hygienischen Gründen in den Duschen der gebuchten Apartments zu duschen.
- (5) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung im Bereich des See`s ist untersagt.
- (6) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in den vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.

2.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- (1) Jeder Badegast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.
- (2) Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- und überklettert werden.
- (3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (Badestege, Nichtschwimmerbereich).
- (4) Die in öffentlichen Einrichtungen üblichen Anstandsregeln sind zu beachten. Jegliche sexuellen oder intimen Handlungen sind nicht gestattet und können mit Hausverbot (ohne Erstattung bereits entrichteter Eintrittsgelder) sowie Strafanzeige geahndet werden.
- (5) Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung ist strengstens verboten.

2.7. Kein Sprungbereich

- (1) Das Springen von Badestegen, Bäumen, udgl. ist verboten. Es gibt keinen Sprungbereich, in welchem das Springen erlaubt wäre.

2.8. Benützung von Badestegen und mitgebrachten Gerätschaften und Spielgeräten anderer Gäste (in Folge „Dritte“)

- (1) Allenfalls im Bad vorhandene Geräte (Liegestühle, Sonnenschirme etc..) und Einrichtungen (z.B. Badestege) sind entsprechend den Benutzungsregeln zu benützen.
- (2) Die Einbringer und Benützer anderer Geräte und Einrichtungen (Boote, Spiele, Griller etc.) haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden. Badegäste, die sich im Nahebereich von Geräten und Einrichtungen befinden, haben darauf zu achten, dass es durch die Nutzer der Geräte und Einrichtungen nicht zu Gefährdungen der eignen Person oder anderer Badegäste kommt. Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen, es besteht besondere Aufsichtspflicht für Minderjährige.
- (3) Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

2.9. Benützung von Zusatzeinrichtungen

- (1) Liegestühle, Sonnenschirme und andere mobile Ausstattungsgegenstände sofern vorhanden können, solange der Vorrat reicht, kostenlos verwendet werden.
- (2) Jeder Badegast darf nur eine Sitz- bzw. Liegefläche beanspruchen. Wird diese nicht benützt, ist eine längerfristige Reservierung durch Auflegen von Handtüchern, Taschen udgl. nicht gestattet - im Bedarfsfall dürfen diese Gegenstände vom Bäderpersonal entfernt werden.
- (3) Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

- (4) Das Verbringen von Möbel und Einrichtungsgegenständen Aus den Appartements in den Garten ist untersagt.

2.10. Einbringung und Verlust von Gegenständen

- (1) Wertgegenstände sind - wenn die Möglichkeit besteht - an der Rezeption gegen Quittung zu deponieren; für sonst in das Badegelände eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (2) Gefundene Gegenstände sind in der Rezeption gegen Bestätigung abzugeben.

2.11. Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht

- (1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung der Badeanlage sofort zu melden.
- (2) Jeder Badegast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

2.12. Verzehr von Speisen und Getränken.

- (1) Speisen und Getränke dürfen nicht auf den Badestegen und im Nahbereich des Wassers (aus hygienischen Gründen) verzehrt werden.
- (2) Die Benützung von Glasware ist im Barfußbereich untersagt.
- (3) Das Betreten der Steg und des Wassers nach übermäßigen Alkoholkonsum ist untersagt

2.13. Sonstiges

- (1) Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanlage bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

Lukas Wilhelm Tamberger

Stand: 01.04.2023